

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Todesopfer rechter Gewalt in Thüringen seit 1990 - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2142** vom 9. Februar 2012 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 1995 in Drucksache 5/3992 teilt die Landesregierung auf die Fragen 4, 5, 7, 8, 9 und 10 gleichlautend mit, dass für eine Einordnung einer Straftat in den Bereich der "Politisch motivierten Kriminalität-Rechts" (PMK-Rechts) "die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen". Die Landesregierung bezieht sich hierbei auf die zu Frage 1 genannten Kriterien für eine entsprechende Einordnung nach einem bundeseinheitlichen Definitionssystem. Die Landesregierung teilt hierzu mit, dass die Einordnung nach einem Stufensystem zunächst durch die bearbeitende Kriminalpolizeidienststelle und sodann durch das Landeskriminalamt unter Beteiligung des Landesamts für Verfassungsschutz bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse, erfolgt. Eine abschließende Würdigung obliege dem entscheidenden Gericht im Strafprozess. Aus der Antwort geht hervor, dass es sich bei der Einordnung um einen Abwägungsprozess handelt, in dem die Ziele, die Motivation und Einstellung des Täters einfließen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 25. Juni 1990 in Erfurt zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?
2. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?
3. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 3. August 1992 in Stotternheim zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?
4. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?
5. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 24. Januar 1993 in Schlotheim zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?

6. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?
7. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 26. März 1998 in Saalfeld zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?
8. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?
9. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 25. Januar 2003 in Erfurt zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?
10. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?
11. Welche der in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 5/3992 genannten Kriterien trafen auf die Tat und den bzw. die Täter der Tötung am 21. Januar 2004 in Gera zu, welche nicht und welche konkreten Gründe im Rahmen der Abwägung führten schließlich zu der Nichteinordnung der Tötung in die "PMK-Rechts"?
12. Hält die Landesregierung an dieser nicht erfolgten Zuordnung nach einer Neubewertung auf der Grundlage des seit Juli 2010 geltenden Definitionssystems fest und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung anhand des konkreten Einzelfalls?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. März 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1995 der Abgeordneten Renner wurden, insbesondere in den Vorbemerkungen und der Antwort auf die Frage 1, die Erfassungskriterien zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität hinreichend dargelegt.

Wie die Fragestellerin in ihren Vorbemerkungen zutreffend ausführt, geht der Zuordnung ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung von Tatbestandsmerkmalen" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess zu sehen.

Eine schlüssige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Einordnung ist also nicht in der von der Fragestellerin erbetenen Form möglich. Dies scheidet insbesondere auch daran, dass der Landesregierung nicht bekannt ist, auf Grund welcher Erkenntnisse und Klassifizierungsmerkmale die Fragestellerin bzw. die in den Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage 1995 genannte Antonio-Amadeo-Stiftung die aufgelisteten Delikte als rechtsextremistische Straftaten bewertet hat.

Die vorliegenden Fragen wurden deshalb so interpretiert, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Um dem Informationsrecht der Fragestellerin gleichwohl umfassend Rechnung zu tragen, werden den Antworten die jeweiligen kompletten Gerichtsurteile in anonymisierter Form beigelegt.

Die Landesregierung hat in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1995, insbesondere in den als Anlage beigelegten Informationen des Bundeskriminalamtes zum polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität umfassend dargelegt, dass das Definitionssystem PMK im Jahr 2001 in Kraft getreten ist und die Erfassung rückwirkend zum 1. Januar 2001 erfolgte. Das von der Fragestellerin genannte Datum (Juli 2010) gibt lediglich den Veröffentlichungsstand an. Es handelt sich nicht um ein neues oder wesentlich geändertes Definitionssystem auf dessen Grundlage eine Neubewertung erfolgen könnte.

Zu 1.:

Zwei minderjährige stark alkoholisierte Frauen haben am 25. Juni 1990 eine ihnen bis dahin unbekannt männliche Person ohne ersichtlichen Grund zunächst tätlich angegriffen und anschließend körperlich misshandelt. Das Opfer verstarb am 1. Juli 1990 an den Folgen der Misshandlungen. Die Angeklagten wurden wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilt.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 23. Mai 1991 sowie das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Juni 1992, mit dem die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen wurde, (Anlage 1) verwiesen.

In Presseartikeln wurden die Straftäterinnen gelegentlich als "Skingirls" bezeichnet. Der Landesregierung liegen jedoch keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor. Im rechtskräftigen Urteil wird ausdrücklich ausgeführt, dass es sich bei der losen Gruppierung, zu der auch die beiden Täterinnen gehörten, nicht um eine Skinheadgruppierung handelte.

Zu 2.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Angeklagten, die zumindest teilweise der Skinhead-Szene angehörten, wurden nicht wegen eines Tötungsdeliktes, sondern wegen vorsätzlicher Körperverletzung bzw. gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig verurteilt. Es konnte auf Grund der gerichtsmedizinischen Untersuchungsergebnisse im Gerichtsverfahren nicht ausgeschlossen werden, dass das todesursächliche Einatmen von Mageninhalt nach Erbrechen allein auf der hochgradigen alkoholischen Beeinflussung des Opfers beruhte.

Auf das entsprechende Urteil vom 5. November 1993 (Anlage 2) wird verwiesen.

Zu 4.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 5.:

Der Angeklagte wurde vom Landgericht Mühlhausen vom Vorwurf des Totschlags rechtskräftig freigesprochen, da sein Verhalten durch Notwehr gerechtfertigt war.

Auf das entsprechende Urteil vom 29. November 1993 (Anlage 3) wird verwiesen.

Zu 6.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 7.:

Ein 15 Jahre alter Jugendlicher, dessen Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erheblich vermindert war, verletzte mit einem Butterfly-Messer eine Jugendliche so schwer, dass sie an den Folgen verstarb. Der Täter hatte im Vorfeld eine engere Beziehung zu dem Opfer gesucht, war jedoch auf Ablehnung gestoßen. Der Tat unmittelbar voraus gegangen waren "Hänseleien" und Verspottungen des Täters durch das Opfer sowie eine Zeugin. Der Angeklagte wurde wegen Totschlags rechtskräftig verurteilt.

Auf das entsprechende Urteil des Landgerichts Gera vom 1. Oktober 1998 (Anlage 4) wird verwiesen.

Das spätere Opfer hatte den späteren Täter, der jedoch keiner politischen Gruppierung angehörte, während eines zufälligen Zusammentreffens ca. ½ Jahr vor der Tat als "Scheißfascho" bezeichnet und ihn mit ihren Begleitern durch die Stadt gehetzt. Diese Verhaltensweise sowie die Tatsache, dass der Täter das Opfer im Rahmen der wechselseitigen Beleidigungen während der Vortatphase als "Zecke" und "Zeckenschlampe" titulierte, rechtfertigen für sich allein betrachtet und ohne den entsprechenden Kontext nicht eine Klassifizierung als politisch motivierte Kriminalität.

Zu 8.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 9.:

Am 25. Januar 2003 wurde in einer Erfurter Wohnung von Mitgliedern der so genannten "Punk-Szene", darunter auch das spätere Opfer, erheblich dem Alkohol zugesprochen. Der spätere Täter sowie eine weite-

re beteiligte Person, beide ebenfalls stark angetrunken, nahmen die Feiergeräusche zufällig wahr, klingelten und fragten an, ob sie mittrinken können. Dieses Ansinnen wurde vor dem Hintergrund, dass sowieso kein Alkohol mehr vorhanden war, abgelehnt. Ein weiterer maßgeblicher Grund für die Einlassverweigerung war auch, dass die beiden Personen schon rein äußerlich nicht zu den Punkern passten und von diesen aufgrund ihres Erscheinungsbildes (insbesondere der kurz geschorenen Haare) eher der rechten Szene zugeordnet wurden. Nachdem der Täter mit seinem Begleiter das Haus verlassen hatte, begaben sich auch die Punker auf die Straße. In der Folge kam es zu wechselseitigen Provokationen und nachfolgend zu Tätlichkeiten, deren genauer Verlauf sich auch im Rahmen der Gerichtsverhandlung nicht umfänglich aufklären ließ. Fest steht, dass es dem Täter und seinem Begleiter gelang, sich der Auseinandersetzung mit dem zahlenmäßig überlegenen "Gegner" durch Flucht in eine Gaststätte zu entziehen. In der Gaststätte stellte der Täter fest, dass er bei den vorhergehenden Auseinandersetzungen eine Stichverletzung im Rücken erlitten hatte. Daraufhin verließ der Täter die Gaststätte, um Rache zu üben. Vor der Gaststätte traf der Täter auf das Opfer und versetzte diesem einen gezielten Faustschlag. Auf Grund dieser Attacke schlug das Opfer mit dem Hinterkopf auf den Gehweg auf und verstarb in der Folge an der erlittenen Verletzung.

Der Täter wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilt. Auf das entsprechende Urteil des Landgerichts Erfurt vom 19. Juni 2008 (Anlage 5) wird verwiesen.

Der Täter hatte während seiner Zeit als Jugendlicher Kontakte zur rechten Szene. Aus dieser hat er sich jedoch nach eigenem Bekunden bereits im Jahr 2002 wegen des Antritts des Wehrdienstes sowie dem Kennenlernen seiner Freundin wieder zurückgezogen. Diese Aussage konnte im gerichtlichen Verfahren nicht widerlegt werden, ist jedoch auch insofern unbeachtlich, da die eigentliche Handlung nicht politisch motiviert war, sondern im Ergebnis der vorherigen Auseinandersetzung zwischen alkoholisierten Personen zu Stande kam. Die (vermeintliche) politische Einstellung von Täter und Opfer spielte, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. Dass sie bestimmend für die Tötungshandlung gewesen wäre, ist nicht erkennbar.

Zu 10.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 11.:

Am 20. Januar 2004 konsumierte eine Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender, darunter die späteren Täter sowie das Opfer, gemeinsam große Mengen Alkohol und Drogen. Am späten Abend gerieten die Täter mit dem Opfer auf Grund dessen alkoholbedingter Ausfallerscheinungen und des damit einhergehenden Kontrollverlustes in Streit. Die ebenfalls erheblich alkoholisierten Täter beschlossen daraufhin, das Opfer zusammenzuschlagen. Sie verbrachten ihn an einen Ort außerhalb der Wohnung, misshandelten ihn massiv und ließen ihn hilflos liegen. Da das Opfer während der Tatausführung etwas Unverständliches von "Russenmafia" sagte, bekamen die Täter Angst vor eventuellen Racheaktionen und beschlossen einvernehmlich, den Geschädigten nunmehr zu töten, um nicht für die vorangegangene Körperverletzung zu Rechenschaft gezogen zu werden.

Die insgesamt vier Täter wurden wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord und anderer Delikte rechtskräftig verurteilt. Auf das entsprechende Urteil des Landgerichts Gera vom 21. Juli 2004 (Anlage 6) wird verwiesen.

Bei dem Opfer handelte es sich um einen so genannten "Spätaussiedler". Es wurden jedoch keine Anhaltspunkte erlangt, dass die Herkunft des Opfers tatalösend gewesen wäre. Die Täter handelten mit einer äußerst menschenverachtenden, jedoch keiner explizit fremdenfeindlichen, Gesinnung. Dies zeigt sich auch daran, dass zwischen einem der Täter und dem Opfer eine Vorbeziehung bestand, die sich allerdings auf den gemeinsamen Alkoholkonsum reduzierte.

Zu 12.:

Ja - auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Geibert
Minister

Anlagen¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Die Anlagen zur Antwort der Landesregierung werden auf Bitte der Landesregierung zum Schutz personenbezogener Daten nicht elektronisch bereitgestellt oder mit dieser Drucksache verteilt, sondern liegen in der Landtagsverwaltung zur Einsichtnahme bereit.